

Auch Privatbestechung ist unlauter

Dr. Markus Fiechter, Rechtsanwalt, LL.M., Voser Rechtsanwälte, Baden

Geschenke bis zu einem Wert von 100 bis 300 Franken sind erlaubt

Ist von Bestechung die Rede, denkt man schnell an den Staat und seine Beamten: Diese machen sich strafbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine in ihrem Ermessen stehende Tätigkeit einen ungebührlichen Vorteil fordern oder annehmen. Ebenso ist strafbar, wer umgekehrt einem Beamten im Rahmen einer solchen Tätigkeit einen nicht gebührenden Vorteil zuwendet. Die Bestechung von Amtsträgern ist seit jeher verboten und unter Strafe gestellt. Dies entspricht den in unseren Breitengraden herrschenden Vorstellungen von Recht und Unrecht. Damit soll das einwandfreie Funktionieren der staatlichen Behörden sichergestellt werden. Es geht darum, die Objektivität und Sachlichkeit amtlicher Tätigkeit zu schützen. Die entsprechenden Verbote sind im Strafgesetzbuch enthalten. Sie werden von Amtes wegen durchgesetzt. Die Strafverfolgungsbehörden schreiten somit selber ein, wenn sie von einem Bestechungsvorgang im öffentlichen Bereich Kenntnis erhalten.

Alltägliche Fälle

Bestechung gibt es nicht nur gegenüber der öffentlichen Hand. Sie kommt wohl sogar noch häufiger ausserhalb der staatlichen Behörden vor. Hier geht es um Privatbestechung: Ein Treueverhältnis zwischen zwei Vertragsparteien wird verletzt und mittels einer verpönten Zahlung oder eines anderen Vorteils wird der Wettbewerb beeinflusst. Zuweilen berichten die Medien über spektakuläre Vorkommnisse. Derzeit findet beispielsweise eine viel beachtete Diskussion über die Vergabep Praxis des Weltfussballverbands FIFA statt. Im Kreuzfeuer steht dabei insbesondere die Zuteilung der Fussballweltmeisterschaft 2022 an Katar. Sollten die vorgebrachten Vorwürfe auch nur teilweise zutreffen, wäre das Korruption im grossen Stil.

Im Schatten der herausragenden Fälle gibt es im täglichen Wirtschaftsleben vielerlei kleinere Bestechungen. Der Bauunternehmer bezahlt dem Architekten eine "Provision" für das Zuschancen eines Auftrages. Oder der Lieferant übergibt dem Einkäufer eines Unternehmens ein tolles Geschenk, damit dieser bei ihm einkauft - und so weiter.

Nicht gebührender Vorteil

Die Privatbestechung wird vom Strafgesetzbuch grundsätzlich nicht erfasst. Jedoch enthält das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) seit dem Jahr 2006 eine Bestimmung, die das Bestechen und das Sich-Bestechen-Lassen im privaten Sektor als unlauter einstuft. Demnach handelt unrechtmässig, wer im Geschäftsverkehr dem Empfänger für eine pflichtwidrige oder in dessen Ermessen stehende Handlung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt. Ebenso handelt unrechtmässig, wer die entsprechende Leistung fordert oder annimmt (Artikel 4a UWG). Allerdings sind offengelegte Fälle vom Tatbestand der Privatbestechung ausgenommen: Weiss der Chef des Einkäufers von der Einladung des Lieferanten zum Gratiswochenende in den Bergen, entfällt der Bestechungsvorwurf.

Ein Antragsdelikt

Unlautere Handlungen und damit auch die Privatbestechung können gemäss dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bestraft werden. Die Strafverfolgung erfolgt jedoch nicht von Amtes wegen, sondern bloss auf Antrag. Entsprechend selten sind Strafverfahren wegen Privatbestechung. Auf der politischen Ebene sind derzeit Bestrebungen im Gang, die Privatbestechung als Officialdelikt auszugestalten. Diese Art von Korruption könnte dann auch von Amtes wegen verfolgt werden.

So oder so ist es wichtig zu wissen: Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes sind "geringfügige, sozial übliche Vorteile" keine Privatbestechung. Nach der heute vorherrschenden Ansicht gelten Geschenke bis zu einem Wert von 100 bis 300 Franken als geringfügig. Wer sich also keine rechtlichen Probleme aufhalsen und dennoch auf Geschenke nicht ganz verzichten will, fährt am besten nach dem Motto: "Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft".